



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Juli 2020

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de>. © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Palau (Republik Palau)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original, ausgestellt durch die Heimatbehörde.
- 2) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben:
 - a) von Zivilpersonen bei Aufenthalt in Deutschland:
vor dem deutschen Standesbeamten
 - b) von Zivilpersonen bei Aufenthalt in Palau:
vor einem palauischen Notar,
nach Einreise zusätzlich vor dem deutschen Standesbeamten
 - c) für Angehörige der US-Armee:
vor dem "notary public" der US-Armee,
zusätzlich vor dem deutschen Standesbeamten (ggf. nach Einreise).

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde bzw. ein sonstiger Nachweis über die erfolgte Eheschließung im Original.
- 2) Scheidungsurteil/-urkunde bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe, jeweils mit Vermerk über die Rechtskraft bzw. Endgültigkeit, im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Palau besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Hierzu liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Palau sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Palau besteht aus 2 Seiten.